

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. September 1989

**über eine Streitigkeit zwischen Luxemburg und Frankreich betreffend die  
Einrichtung eines Sonder-Linienverkehrsdienstes für die Beförderung von  
Personen zwischen beiden Staaten**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(89/524/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates  
vom 28. Februar 1972 über die Einführung gemeinsamer  
Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des  
Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den  
Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1301/78<sup>(2)</sup>, nachstehend „die Verordnung“  
genannt, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 9. Januar 1986 hat das Verkehrsunternehmen s. à r. l.  
Autocars Emile Frisch bei der luxemburgischen Regie-  
rung die Genehmigung für die Einrichtung eines Sonder-  
Linienverkehrsdienstes für die Beförderung von Arbeit-  
nehmern von Thil und verschiedenen anderen  
Ortschaften im Raum Thil (Frankreich) zu ihrer Arbeits-  
stelle bei Villeroy & Boch in Luxemburg und zurück mit  
zwei täglichen Hin- und Rückfahrten mit Abfahrt ab Thil  
um 4.20 und 12.20 Uhr bzw. ab Luxemburg um 14.00  
und 22.00 Uhr für die Schichten 6.00-14.00 Uhr und  
14.00-22.00 Uhr beantragt. Villeroy & Boch unterstützt  
den Antrag von Frisch und hat eine Beteiligung an den  
Beförderungskosten für seine Arbeitnehmer zugesagt.

Am 5. März 1987 hat Frisch einen neuen Antrag auf  
Einrichtung eines Sonder-Linienverkehrsdienstes gestellt,  
der von dem ersten Antrag insofern abweicht, als auch  
Arbeitnehmer von Arbed zu ihrer Arbeitsstelle in  
Dommeldange befördert werden sollen. Arbed würde sich  
an den Beförderungskosten seines Personals nicht betei-  
ligen.

Trotz langdauernder Diskussionen zwischen den luxem-  
burgischen und französischen Behörden konnten sich  
diese über diese Anträge nicht einigen.

Am 14. März 1988 hat die luxemburgische Regierung die  
Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung zwecks  
Entscheidung über die Anträge befaßt.

Die französische Regierung und das Verkehrsunter-  
nehmen Schiocchet machen gegen den Genehmigungs-  
antrag geltend, daß der neue Verkehrsdienst in dem frag-  
lichen Gebiet bestehende Personen-Linienverkehrsdienste  
und insbesondere von Schiocchet betriebene Linienver-  
kehrsdienste beeinträchtigen würde, da diesen Verkehrs-  
diensten, die dem öffentlichen Interesse dienen, Kunden  
verloren gehen könnten. Nach ihrer Auffassung müßte

für Schiocchet deshalb die Möglichkeit einer Beteiligung  
an dem von Frisch beantragten Verkehrsdienst einge-  
räumt werden, damit Schiocchet etwaige Verluste, die ihm  
aus der Einrichtung des neuen Dienstes entstehen  
würden, ausgleichen könne.

Die französische Regierung vertritt die Ansicht, daß der  
beantragte Sonder-Linienverkehrsdienst, sollte er auch der  
Beförderung von Arbeitnehmern von Arbed zu ihrer  
Arbeitsstelle dienen, ohnehin keinen Sonder-Linienver-  
kehrsdienst, sondern eher einen regulären Linienver-  
kehrsdienst darstelle, da die Definition des Sonder-  
Linienverkehrsdienstes in der Verordnung Nr.  
117/66/EWG<sup>(3)</sup> die Beförderung zu einer „Arbeitsstelle“  
(im Singular) vorsieht.

Die französische Regierung vertritt außerdem die Ansicht,  
daß die Genehmigungsanträge von Frisch unzulässig sind,  
da sich der Antrag aus dem Jahre 1986 sowohl auf die  
Einrichtung eines Sonder-Linienverkehrsdienstes als auch  
irrtümlicherweise auf die Erneuerung der Genehmigung  
für einen solchen Verkehrsdienst beziehe und die franzö-  
sischen Behörden von den luxemburgischen Behörden  
keine Kopie des Antrags aus dem Jahre 1987 erhalten  
hätten.

Die französische Regierung vertritt außerdem die Ansicht,  
daß der „Status quo“, wie er nach der Entscheidung  
82/595/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, die ebenfalls die  
Einrichtung bestimmter Sonder-Linienverkehrsdienste  
durch s. à r. l. Autocars Emile Frisch zur Beförderung von  
Arbeitnehmern aus dem französischen Grenzgebiet zu  
ihrer Arbeitsstelle bei Villeroy & Boch in Luxemburg  
betraf, gestört würde, wenn der von Frisch beantragte  
neue Verkehrsdienst genehmigt würde.

Der von der s. à r. l. Autocars Emile Frisch geplante  
Sonder-Linienverkehrsdienst zur Beförderung von Arbeit-  
nehmern zu ihrer Arbeitsstelle bei Villeroy & Boch erfüllt  
die Voraussetzungen des Artikels 8 der Verordnung; er  
befriedigt den nachweislichen Bedarf nach einem neuen  
Verkehrsdienst in dem fraglichen Gebiet in quantitativer  
und qualitativer Hinsicht, da er rund 50 Arbeitnehmern  
der 6-Uhr-Schicht und der 14-Uhr-Schicht von Villeroy &  
Boch, die keine öffentlichen Verkehrsdienste für die Fahrt  
zu ihrer Arbeitsstelle und zurück benutzen können, eine  
zeitlich günstige Beförderung bietet. Die Linienführung  
soll verschiedene Ortschaften, die gegenwärtig zu den  
fraglichen Zeiten mit öffentlichen Verkehrsdiensten nicht  
bedient werden, umfassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2688/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 244 vom 19. 8. 1982, S. 32.

Die s.à r.l. Autocars Emile Frisch ist bereits im Personenkraftverkehr in diesem Raum tätig.

Anders als ein gewöhnlicher Linienverkehrsdienst stellt ein Sonder-Liniendienst für die Arbeitnehmer von Villeroy & Boch insofern die zweckmäßigste Form dar, als sich dieser Dienst ohne weiteres an ihre Bedürfnisse anpassen läßt.

Der Fahrplan des von s.à r.l. Autocars Emile Frisch geplanten Sonder-Liniendienstes ist günstiger und schneller als der Fahrplan des Linienverkehrsdienstes, den Schiocchet für die 6-Uhr-Schicht der Arbeitnehmer von Villeroy & Boch vorsieht. Schiocchet sieht keinen Verkehrsdienst für die Beförderung der Arbeitnehmer der 14-Uhr-Schicht von Villeroy & Boch vor.

Die s.à r.l. Autocars Emile Frisch beantragt auch die Genehmigung, Arbeitnehmer von Arbed zu ihrer Arbeitsstelle in Dommeldange zu befördern; damit würde der Sonder-Liniendienst für die Beförderung der Arbeitnehmer von Villeroy & Boch zu ihrer Arbeitsstelle, der in der Verordnung Nr. 117/66/EWG als Dienst für die Beförderung von Arbeitnehmern zu ihrer Arbeitsstelle definiert ist, einem normalen Linienverkehrsdienst nahekommen.

Die Hälfte der an dem neuen Verkehrsdienst interessierten Arbeitnehmer von Arbed benutzt bereits bestehende Kraftomnibusdienste, die dadurch Fahrgäste verlieren könnten.

Die beiden Anträge der s.à r.l. Autocars Emile Frisch können als zulässig betrachtet werden, da trotz der irrtümlichen Bezeichnung des Antrags vom 4. Januar 1986 aus dem späteren Schriftwechsel zwischen den luxemburgischen und den französischen Behörden deutlich geworden ist, daß sich der Antrag auf die Einrichtung eines Sonder-Liniendienstes und nicht auf die Erneuerung der Genehmigung für einen bestehenden Dienst bezieht. Zwar ist zu bedauern, daß die luxemburgischen Behörden den französischen Behörden keine Kopie des zweiten Antrags vom 5. März 1987 übersandt haben; sie haben jedoch die französischen Behörden in ihrem Schreiben vom 28. Juli 1987 in angemessener Form von dem Inhalt des Antrags in Kenntnis gesetzt. Die französischen Behörden haben später von den Kommissions-

dienststellen mit Schreiben vom 21. April 1988, zu dem sie Stellung genommen haben, eine Kopie dieses Antrags sowie alle anderen einschlägigen Unterlagen erhalten.

Die Entscheidung 82/595/EWG betraf andere Linienführungen und kann nicht als eine Entscheidung betrachtet werden, mit der ein System von Personenkraftverkehrsdiensten ohne jede Möglichkeit der Änderung eingerichtet wurde —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die zuständige Behörde des Großherzogtums Luxemburg erteilt der s.à r.l. Autocars Emile Frisch die Genehmigung zur Einrichtung eines Sonder-Liniendienstes zwischen Thil (Frankreich) und Luxemburg für die Arbeitnehmer der Firma Villeroy & Boch mit Abfahrt in Thil um 4.20 und 12.20 Uhr und vom Werk Villeroy & Boch um 14.00 und 22.00 Uhr, mit dem folgende Ortschaften bedient werden :

Thil — Hussigny — Tiercelet — Aumetz — Beuviller — Audun-le-Roman — Serrouville — Errouville — Crusnes — Cantebonne — Villerupt — Audun-le-Tiche — Esch/Alzette — Schifflange — Werk Villeroy & Boch.

Die Benutzung dieses Verkehrsdienstes ist den Arbeitnehmern der Firma Villeroy & Boch mit Sitz in Luxemburg, rue de Rollingergrund 330, 1018 Luxemburg, vorbehalten.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. September 1989

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*